

Musterstellungnahme der Umweltallianz

**zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der
Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

Der Text steht frei zur Verfügung.

Frist zur Einreichung: 9. August 2020

An: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch (als pdf und Word-File)

Postadresse: Bundesamt für Energie, Abteilung Recht und Sachplanung, 3003 Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Coronapandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeoIV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

| | |
|--|---|
| Energieverordnung EnV | 2 |
| Energieeffizienzverordnung (EnEV)..... | 2 |
| Energieförderungsverordnung (EnFV) | 3 |

Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüssen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und

Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Lauflistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.